

Satzung des Vereins Tai Chi Welt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tai Chi Welt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von körperlichem, mentalem und seelischem Wohlbefinden.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Kurse, Workshops und Anleitungen zu Tai Chi und anderen asiatischen Entspannungs- sowie Kampfkunsttechniken
- Kurse, Workshops und Anleitungen zu Meditation, Achtsamkeit und harmonischem Miteinander

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Kooperationen eingehen.

3. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder vom Vorstand dazu ernannte Personen.

2. Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und ein PC mit Internetzugang vorhanden ist.

3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

4. Außer einer regulären Mitgliedschaft gibt es die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über drei Monate hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung ein Monat verstrichen ist.
4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Monatsbeitrag) und die Aufnahmegebühren.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Monatsbeitrags und der Aufnahmegebühren werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt und in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge können abgestuft werden, z.B. im Rahmen einer Probemitgliedschaft oder nach wirtschaftlichen Verhältnissen.
3. Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils allein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

5. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte;
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- e. die Buchführung;
- f. die Erstellung des Jahresberichts;
- g. die Vorbereitung und
- h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

6. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

7. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erklären.

8. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

10. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3, Nr. 26a EStG gewährt werden.

2. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gesendet wurde.

2. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- d) die Festsetzung der Beitragsordnung;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

4. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmvollmachten sind zulässig.

5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen, d.h. sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche die wirtschaftliche Existenz des Vereins gefährden, ein Veto einlegen. Das Veto kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit überstimmt werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 11 Sonstige schriftliche Beschlussfassung

1. Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt. § 9 Ziffer 1 der Satzung gilt hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse entsprechend. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann hingegen nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

2. Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet der Vorstand die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand abgeben können, darf 14 Kalendertage nicht unterschreiten. Nach Auszählung der Stimmen durch den Vorstand wird das Ergebnis durch den Vorstand allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

3. Zu Beweiszwecken ist über die schriftliche Beschlussfassung ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern schriftlich zuzuleiten ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung nach § 9 Ziffer 5 der Satzung die Liquidatoren. Werden keine Liquidatoren bestimmt,

übernimmt der Vorstand die Abwicklung des Vereins. Restliches Vereinsvermögen wird nach Ablauf des Sperrjahres zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Die Satzung wurde unter Beachtung der Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB in der Vorstandssitzung aktualisiert

am 30.1.19

in Berlin